

Die Problematik der Besteuerung von Kryptowährungen wurde im BB kürzlich ausführlich dargestellt. Soweit ersichtlich, hat Österreich als erstes Land in der EU nun steuerliche Rahmenbedingungen für Kryptowährungen vorgestellt. Im Rahmen der „Ökosozialen Steuerreform“ wird das Ungleichgewicht hinsichtlich der Regulierung von Kryptowährungen gegenüber klassischen Aktien und Anleihen beseitigt. Im Zuge der Steuerreform wird ein Schritt in Richtung Gleichbehandlung gegangen. Mit diesem lassen sich Misstrauen und Vorurteile gegenüber den neuen Technologien abbauen. Darüber hinaus wird für mehr Fairness für die Anlegerinnen und Anleger und für einheitliche Marktbedingungen gesorgt. Im Begutachtungsentwurf ist eine Eingliederung von Kryptowährungen in die bestehende Besteuerungssystematik der Einkünfte aus Kapitalvermögen vorgesehen. Einkünfte aus Kryptowährungen sollen grundsätzlich dem besonderen Steuersatz von 27,5 % und somit der Kapitalertragsteuerabzugspflicht unterliegen, sofern ein inländischer Abzugsverpflichteter vorliegt. Die Steuerpflicht soll mit 1.3.2022 in Kraft treten und auf Kryptowährungen anzuwenden sein, die nach dem 28.2.2021 angeschafft wurden. Kryptowährungen, die vor diesem Datum angeschafft wurden, unterliegen als sog. „Altvermögen“ nicht dem neuen Besteuerungsregime. Hier sollen die allgemeinen steuerlichen Regelungen weiter zur Anwendung kommen, wie z. B. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften, wenn die Veräußerung innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist erfolgt. Ab 2023 besteht dann die Verpflichtung zum KESt-Abzug. Davor erfolgte die Besteuerung im Rahmen der Veranlagung. Damit weist Österreich den Weg in Europa. Spannend wird es sein, zu beobachten wie der deutsche Gesetzgeber mit dem Thema umgehen wird und vor allem in welcher Zeit.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Besteuerung von Sportwetten**

1. Der Einsatz bei einer Sportwette umfasst den gesamten Betrag, den der Spieler zum Abschluss des Wettvertrags i. S. des § 763 BGB an den Veranstalter zahlt.
2. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sportwettensteuer nach § 17 Abs. 2 Satz 2 RennwLottG a. F. ist nicht um die gegebenenfalls auf den Spieler überwälzte Sportwettensteuer zu kürzen.

**BFH**, Urteil vom 7.9.2021 – IX R 30/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2709-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Entfallen des unberechtigten Steuer- ausweises**

1. Hat der Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend gemacht, ist der aufgrund des unberechtigten Steuerausweises geschuldete Steuerbetrag gemäß § 14c Abs. 2 UStG für den Zeitraum zu berichtigen, in dem der Rechnungsempfänger die Vorsteuer an das Finanzamt zurückerhält. Auf den Zeitpunkt der Berichtigungsbeantragung beim Finanzamt oder den einer Rechnungsberichtigung kommt es nicht an.
2. Bei der Zustimmung des Finanzamts nach § 14c Abs. 2 Satz 5 UStG handelt es sich nicht um einen Grundlagenbescheid.

**BFH**, Beschluss vom 27.9.2021 – V R 43/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2709-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Beschränkte Steuerpflicht für Zinsen aus Wandelanleihen**

Zinsen aus Wandelanleihen führen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a EStG zu beschränkt steuer-

pflichtigen inländischen Einkünften. Dies gilt auch dann, wenn sie in Form von Teilschuldverschreibungen ausgegeben worden sind. Die tatbestandlichen Ausnahmen des § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c Doppelbuchst. aa Satz 2 EStG finden auf Wandelanleihen keine Anwendung.

**BFH**, Beschluss vom 13.7.2021 – I R 6/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2709-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Erbschaftsteuerrechtliche Behandlung der Anwachsung eines KG-Anteils bei über- steigendem Abfindungsanspruch**

1. Ist der Abfindungsanspruch, der aufgrund des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer KG bei dessen Tod gegen die Gesellschaft entsteht, höher als der Wert des auf den fortsetzenden Gesellschafter übergegangenen Anteils der KG, wird kein negativer Wert des Erwerbs als Schenkung auf den Todesfall bei dem fortsetzenden Gesellschafter berücksichtigt.

2. Dies gilt auch für den Fall, dass der fortsetzende Gesellschafter zugleich Erbe des ausgeschiedenen Gesellschafters ist.

**BFH**, Urteil vom 8.6.2021 – II R 2/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2709-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Keine Erbschaftsteuerpause**

Die Regelungen des ErbStG i. d. F. des WBG 2009 betreffend den Erwerb von Privatvermögen und den Steuersatz sind über den 30.06.2016 hinaus weiter anwendbar.

**BFH**, Urteil vom 6.5.2021 – II R 1/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2709-5](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Voraussetzungen einer freigebigen Zuwendung i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG bei Verschaffung einer Gesamtgläubiger- stellung bezüglich eines Nießbrauchsrechts an den anderen Ehegatten**

NV: Eine freigebige Zuwendung einer Gesamtgläubigerstellung an einem Nießbrauchsrecht liegt dann nicht vor, wenn der Berechtigte über die Erträge im Innenverhältnis rechtlich und tatsächlich nicht frei verfügen kann.

**BFH**, Urteil vom 8.6.2021 – II R 23/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-2709-6](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BFH: Einreichung einer Steuererklärung un- mittelbar vor Ablauf der Festsetzungsfrist**

1. NV: Für die Wahrung der Festsetzungsfrist ist gemäß § 169 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AO derjenige Zeitpunkt maßgeblich, in dem der Steuerbescheid den Bereich der für die Steuerfestsetzung zuständigen Finanzbehörde verlassen hat. Auf den Zeitpunkt, in dem eine Steuererklärung bei der Finanzbehörde eingereicht wurde, kommt es nicht an.

2. NV: Die Abgabe einer gesetzlich vorgeschriebenen Steuer- oder Feststellungserklärung ist nicht als Antrag i. S. des § 171 Abs. 3 AO anzusehen (Bestätigung der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung). Dies gilt auch dann, wenn in einem Begleitschreiben zu der gesetzlich vorgeschriebenen Steuererklärung von einem „Antrag auf Veranlagung“ die Rede ist.

3. NV: Eine Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 3a AO tritt nicht ein, wenn der Erlass eines (begünstigenden) Steuerbescheids erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist abgelehnt und dieser Ablehnungsbescheid angefochten wird (Bestätigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung).